



**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom
Offenlegung Mülibergbach**

22. März 2016

Gemeinde	Aeugst a. A.
Betroffene/r	Gemeinde Aeugst am Albis, Dorfstrasse 22, Postfach, 8914 Aeugst a.A.
Lage	Koordinaten: 679255 / 237450 bis 679277 / 237526
Massgebende Unterlagen	Technischer Bericht vom 15.12.2014 Situation 1:200 vom 15.12.2014 Längsprofil 1:250/100 vom 15.12.2014 Querprofile 1:200 vom 15.12.2014 Gewässerraumfestlegung Situation 1:500 vom 15.12.2014 Gewässerraumfestlegung Kurzbericht vom 15.12.2014
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Wald C. Naturschutz D. Fischerei E. Gewässerraumfestlegung F. Staatsbeitrag G. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Weil die Abflusskapazität des Mülibergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, ungenügend ist und die Gefahr der Verklauung und von anfallendem Oberflächenwasser besteht, soll der Bach entsprechend ausgebaut und naturnah gestaltet werden.

Projektverfasser: gpw Rösch Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A.

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1.6 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: etwa 85 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 23. Januar 2015 bis 23. Februar 2015 bei der Gemeinde Aeugst am Albis öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeindeversammlung Aeugst am Albis hat mit Beschluss vom 18. Juni 2015 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Der Ausbau des Mülibergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, steht im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung des Grundstücks Kat. Nr. 1616. Das Grundstück Kat. Nr. 509 wird neu über den Chlosterbach mittels einer Furt erschlossen (bewilligt mit Verfügung der Baudirektion, AWEL-Nr. 1626 vom 5. September 2012).

B. Wald

Das Bauvorhaben befindet sich weitgehend ausserhalb von Waldareal. Die Bestockung entlang des Mülibergbachs gilt nicht als Wald im Sinne der Gesetzgebung. Die Abteilung Wald stimmt dem Bauvorhaben zu.

C. Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Projekt.

D. Fischerei

Das Gewässer soll das neue Gerinne weitgehend selbst ausgestalten können. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) nichts entgegen.

E. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den Projektabschnitt Grenze Kat.-Nr. 509 und 1611 (Koordinate 679255 / 237450) bis zur Einmündung in die Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 15. Dezember 2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 19.AEU.113-40 vom 15. Dezember 2014, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen der Grenze Kat.-Nr. 509 und 1611 (Koordinate 679255 / 237450) bis zur Einmündung in die Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

F. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Ingenieurbüro gpw vom 15.12.2014)	Fr. 192'000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Schmutzwasserleitung, PP)	<u>Fr. 69'000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich	
Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 123'000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Pro-

jekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 123'000	<u>Fr. 24'600</u>
Gesamte Subvention (Offenlegung Mülibergbach)	<u>Fr. 24'600</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 24'600 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2016 enthalten und wird im Konto 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

G. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Aeugst am Albis 2016 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 123'000	<u>Fr. 43'050</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Offenlegung Mülibergbach)	<u>Fr. 43'050</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 43'050 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2016 enthalten und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:**I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

Das Projekt der Gemeinde Aeugst am Albis für die Offenlegung des Mülibergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, von der Grenze Kat.-Nrn. 509 und 1611 (Koordinate 679255 / 237450) bis zum Durchlass unter der Mülibergstrasse, auf einer Länge von etwa 85 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Der Gebietsingenieur Martin Schönberg, Tel. 043 259 32 30, martin.schoenberg@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren.
- c) Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis, Tel. 044 940 37 77, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren und mit den bewilligten Plänen zu bedienen.
- d) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- e) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Martin Schönberg, ist zu einer Abnahme einzuladen.
- f) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- g) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- h) Für die ökologische Baubegleitung und die landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- i) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Mülibergbachs bleibt Sache der Gemeinde Aeugst am Albis.
- j) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
- k) Falls Bodenmaterial aus Bauarealen mit Belastungshinweisen (i.d.R. Prüfperimeter Rk Bodenverschiebungen) abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/lbv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.

- l) Nach Abschluss der Arbeiten sind der Fachstelle Bodenschutz folgende Unterlagen zu überreichen:
 - eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes hinsichtlich der Bodeneingriffe, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile.
 - Angaben zur Beanspruchung und Art der Kompensation der Fruchtfolgeflächen.
- m) Ufersicherungen haben grundsätzlich in ingenieurbilogischer Weise zu erfolgen, harte Verbauungen sind versteckt anzulegen.
- n) Die Sohle des Durchlass-Einlaufs ist mittels runden, ortstypischen Steinen unterschiedlicher Grösse ohne seitlich sichtbare «Uferpflasterung» zu gestalten. Es hat natürlich zu wirken. Es dürfen keine gebrochenen Blöcke verwendet werden.
- o) Die Uferbestockung ist nach den Bauarbeiten sofort zu erneuern.
- p) Sohlenfixpunkte im neuen Mülibergbach sind naturnah mit gerundeten Blöcken zu gestalten.
- q) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- r) Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist mit den Bauprotokollen zu bedienen und an die Bausitzungen einzuladen (Kontakt: Andreas Hertig, andreas.hertig@bd.zh.ch).
- s) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- t) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis höchstens 2:3) auszubilden.
- u) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- v) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und, wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
- w) Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- x) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- y) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- z) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- aa) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die

vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- bb) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

II. Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung ein.

III. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Mülibergbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, im Abschnitt Grenze Kat.-Nrn. 509 und 1611 (Koordinate 679255 / 237450) bis zur Einmündung in die Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, Plan Nr. 19.AEU.113-40 vom 15. Dezember 2014, und dem dazugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 15. Dezember 2014 festgelegt.

IV. Vermessungswerk und Grundbuch

1. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 85 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Aeugst am Albis hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Mülibergbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
2. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Aeugst am Albis bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der Mülibergbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1»
3. Das Grundbuchamt Affoltern am Albis wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Aeugst am Albis wird an die auf Fr. 123'000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung des Mülibergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, im Abschnitt Grenze Kat.-Nr. 509 und 1611 (Koordinate 679255 / 237450) bis zur Einmündung in die Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, auf einer Länge von etwa 85 m, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 24'600, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- g) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- h) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VI. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Aeugst am Albis wird an die auf Fr. 123'000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung des Mülibergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, im Abschnitt Grenze Kat.-Nr. 509 und 1611 (Koordinate 679255 / 237450) bis zur Einmündung in die Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, auf einer Länge von etwa 85 m, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 43'050, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv V.

VII. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

VIII. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

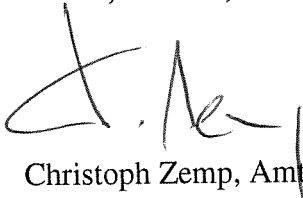
IX. Mitteilung

- Gemeinderat Aeugst am Albis, Dorfstrasse 22, Postfach, 8914 Aeugst a.A.,
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- gpw Rösch Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A., (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Kantonale Fischzucht, Seestrasse, 8712 Stäfa
- Fischereipachtgesellschaft Reppisch 376, Werner Stoller, Badenerstr. 35, 8040 Zürich
- Grundbuchamt Affoltern am Albis, Bahnhofplatz 9, Postfach 574, 8910 Affoltern a.A.
- Gisler Unternehmungen AG, Brunnmattstrasse 9, 6330 Cham
- Johann Harb, Säntisstrasse 7, 8304 Wallisellen

- Axpo AG, Finanzen und Dienste, Parkstrasse 23, 5401 Baden
- BD/GS/Stab
- AWEL/Wasserbau/Martin Schreiber
- AWEL/Wasserbau/Christian Hosig
- AWEL/Wasserbau/Max Dornbierer

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **22. März 2016**